

02.11.90

G - A - Fz - R**Verordnung****des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit**

Verordnung zur Überwachung des Verkehrs mit Wein, Likörwein,
Schaumwein, weinhaltigen Getränken und Branntwein
(Wein-Überwachungs-Verordnung - WeinÜV)

A. Zielsetzung

Umsetzung neuer und geänderter Vorschriften unmittelbar geltender Verordnungen des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Einführung eines Kontrollzeichens für im Inland abgefüllte Weine. Regelung der Zusammenarbeit der für den Vollzug des Weinrechts zuständigen Behörden der Länder.

B. Lösung

Insbesondere die sich aus der Verordnung (EWG) Nr. 986/89 vom 10. April 1989 (ABl. EG Nr. L 106 S. 1) ergebenden Änderungen sind sehr umfangreich. Deshalb wird die Wein-Überwachungs-Verordnung 1971 durch eine neue Verordnung abgelöst.

C. Alternativen

Änderung und Anpassung der Wein-Überwachungs-Verordnung 1971. Davon sollte jedoch wegen der Vielzahl der notwendigen Änderungen und Ergänzungen im Interesse der Übersichtlichkeit der Rechtsmaterie abgesehen werden.

D. Kosten

Dem Bund und den Gemeinden werden durch die Verordnung keine Kosten entstehen. Den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Saarland und Schleswig-Holstein werden durch den Vollzug der Verordnung voraussichtlich Aufwendungen für

- einmalige Investitionen in Höhe von 558.000,- DM
- jährliche Personalkosten in Höhe von 1.420.650,- DM
- jährliche Sachkosten in Höhe von 265.600,- DM

entstehen.

Die Länder Bayern, Bremen und Rheinland-Pfalz wollen Gebühren für die Ausgabe der Kontrollzeichen erheben.

Durch die Verpflichtung zur Anbringung eines Kontrollzeichens bei im Inland abgefüllten Weinen nach § 10 der Verordnung sind Erhöhungen von Einzelpreisen zu erwarten. Das Kontrollzeichen wird voraussichtlich 0,01 bis 0,015 DM kosten. Darüber hinaus aber entstehen Verwendern für die Anbringung des Zeichens Aufwendungen für Ergänzungen der Etikettierungseinrichtungen. Außerdem werden von einigen Ländern für die Ausgabe der Zeichen kostendeckende Gebühren erhoben werden. Es ist davon auszugehen, daß sowohl die Kosten für Kontrollzeichen als auch der notwendige Investitionsaufwand für Etikettierungseinrichtungen auf den Verbraucher abgewälzt werden.

Die Preiswirkung ist letztlich nicht quantifizierbar, weil das Ausmaß der Investitionserfordernisse je nach vorhandener Ausstattung der einzelnen Betriebe unterschiedlich sein wird

und die Zusatzkosten je Produktionseinheit von der Auslastung der Etikettierungsanlagen abhängt. Wegen des geringen Marktanteils von Wein am gesamtwirtschaftlichen Warenangebot sind Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Die übrigen Vorschriften der Verordnung sind preisneutral, weil es sich ausschließlich um Anpassungen geltenden Rechts an geändertes Gemeinschaftsrecht und die Erfordernisse der Überwachung und der Weinwirtschaft handelt, ohne daß damit zusätzlich Aufwendungen verbunden sind.

4
Bundesrat

Drucksache 782/90

02.11.90

G - A - Fz - R

Verordnung

des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Verordnung zur Überwachung des Verkehrs mit Wein, Likörwein,
Schaumwein, weinhaltigen Getränken und Branntwein
(Wein-Überwachungs-Verordnung - WeinÜV)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (44) - 731 09 - We 75/90

Bonn, den 2. November 1990

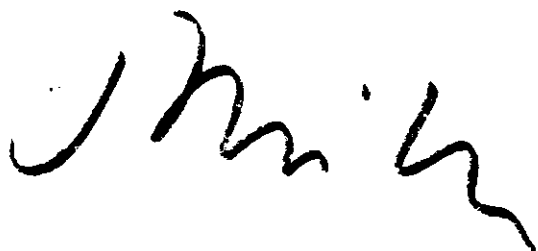
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Jugend,
Familie, Frauen und Gesundheit zu erlassende

Verordnung zur Überwachung des Verkehrs mit Wein, Likör-
wein, Schaumwein, weinhaltigen Getränken und Branntwein
(Wein-Überwachungs-Verordnung - WeinÜV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels
80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Verordnung
zur Überwachung des Verkehrs mit Wein, Likörwein, Schaumwein,
weinhaltigen Getränken und Branntwein
(Wein-Überwachungs-Verordnung-WeinÜV)
Vom 1990

Auf Grund des § 50 Abs. 2, der §§ 57, 58 Abs. 2 a und 4, des § 59 Abs. 1 und des § 71 Abs. 1 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1196), von denen § 57 durch Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1863) und die §§ 58 und 59 durch Artikel 1 Nr. 37 und 38 des Gesetzes vom 11. Juli 1989 (BGBl. I S. 1424) geändert worden sind, verordnet der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Erster Abschnitt

Buchführung

§ 1

Buchführungspflichtiger Personenkreis
(zu § 57 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 des Gesetzes)

(1) Über den bereits nach Artikel 13 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 986/89 der Kommission vom 10. April 1989 über die Begleitpapiere für den Transport von Weinbauerzeugnissen und die im Weinsektor zu führenden Ein- und Ausgangsbücher (ABl. EG Nr. L 106 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2246/90 vom 31. Juli 1990 (ABl. EG Nr. L 203 S. 50), buch-

führungspflichtigen Personenkreis hinaus, haben auch Geschäftsvermittler (Weinkommissionäre), Hersteller von Weinessig sowie Einzelhändler, die Wein in Behältnissen mit einem Nennvolumen von mehr als 20 Litern beziehen, Ein- und Ausgangsbücher zu führen. Als Einzelhändler im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 986/89 gilt, wer im Einzelfall an einen Endverbraucher nicht mehr als 100 Liter Wein abgibt.

(2) Ein- und Ausgangsbücher haben ferner natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen zu führen, die zur Ausübung ihres Berufs Branntwein, Brandy oder Weinbrand, Rohbrand aus Wein oder aus Brennwein, Weindestillat oder Weinalkohol in Behältnissen mit einem Nennvolumen von mehr als 5 Litern in Besitz haben.

§ 2

Einzelheiten der Buchführung (zu § 57 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 bis 4 des Gesetzes)

(1) Die Landesregierungen regeln durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Buchführung, insbesondere die Gestaltung der Bücher und Konten sowie die an die Buchführung der Geschäftsvermittler (Weinkommissionäre) und der Hersteller von Weinessig zu stellenden Anforderungen. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 ist vorzuschreiben, auf welche Weise der Eigenverbrauch und unvorhersehbare Änderungen im Volumen des Erzeugnisses einzutragen sind.

(2) Gemäß Artikel 14 Abs. 4 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 986/89 werden folgende Höchstsätze festgesetzt:

1. für Verluste durch Lagerung

- a) im Holzfaß 0,4 vom Hundert
und

- b) in anderen Behältnissen mit einem Nennvolumen von mehr als 60 Litern 0,05 vom Hundert
- für jeden Monat der Lagerung,
2. für Verluste durch Änderung der Erzeugnisklasse bei der Verarbeitung von Traubenmost zu Wein auf 8 vom Hundert,
3. für Verluste durch Behandlungen und Abfüllung 5,0 von Hundert.

Mengenverluste, die die in Satz 1 festgesetzten Höchstsätze überschreiten, sind der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

§ 3

Zusätzliche Pflichten

(zu § 57 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 3 des Gesetzes)

(1) Behältnisse, die nicht abgefüllte Erzeugnisse enthalten, und Flaschenstapel sind so mit Merkzeichen zu versehen, daß sie nicht verwechselt werden können. Über diese Merkzeichen ist Buch zu führen. Die zugehörigen Unterlagen einschließlich der Begleitpapiere sind zu sammeln.

(2) Die nach Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 986/89 aufzubewahrenden Bücher und Unterlagen einschließlich der Begleitpapiere müssen in den Geschäftsräumen aufbewahrt werden.

(3) Nach anderen Vorschriften bestehende Pflichten zur Buchführung, zur Aufbewahrung von Büchern oder Unterlagen oder zur Meldung oder Eintragung in bestimmte Register bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen und Erleichterungen

(zu § 57 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 des Gesetzes)

(1) Ein- und Ausgangsbücher brauchen nicht geführt zu werden von Personen und Personenvereinigungen, die Erzeugnisse ausschließlich in Behältnissen mit einem Nennvolumen von nicht mehr als 5 Litern vorrätig halten und in den Verkehr bringen, die mit einem nicht wiederverwendbaren anerkannten Verschluß nach Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe g der Verordnung (EWG) Nr. 986/89 versehen sind, sofern die Ein- und Ausgänge sowie die Lagerbestände auf Grund anderer Unterlagen, insbesondere der Finanzbuchhaltung, jederzeit überprüft werden können und die Gesamtmenge der vorrätig gehaltenen und in den Verkehr gebrachten Erzeugnisse

1. bei konzentriertem Traubenmost, auch rektifiziert, 5 Liter und
2. bei allen anderen Erzeugnissen 100 Liter

nicht übersteigt.

(2) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung zulassen, daß die Ein- und Ausgangsbücher der in Artikel 14 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 986/89 genannten Händler und Erzeuger aus den dort genannten Begleitpapieren oder Meldungen bestehen. Sie können andere als die nach Artikel 18 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 986/89 vorgeschriebenen Fristen für Eintragungen in den Ein- und Ausgangsbüchern oder besonderen Konten zulassen, wenn die Voraussetzungen des Artikels 18 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 986/89 hierfür vorliegen.

§ 5**Analysenbuchführung**

(zu § 57 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes)

(1) Wer die für Erzeugnisse vorgeschriebenen analytischen Untersuchungen durchführt, hat ein Analysenbuch zu führen. Aus dem Analysenbuch müssen ersichtlich sein

1. die Art der Untersuchung und gegebenenfalls der Auftraggeber,
2. das analytische Untersuchungsergebnis und die bei der Untersuchung festgestellten sensorischen Merkmale,
3. Zeitpunkt und Inhalt eines Beratungsvorschlages,
4. Art und Menge zu verwendender Behandlungsstoffe und
5. Name und Unterschrift desjenigen, der die Untersuchung durchgeführt oder verantwortlich überwacht hat.

(2) Das Analysenbuch muß fünf Jahre in den Geschäftsräumen aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung gemacht worden ist.

**Zweiter Abschnitt
Begleitpapiere**

§ 6

Ergänzende Vorschriften

(zu § 50 Abs. 2 des Gesetzes)

Die Vermerke nach Artikel 7 Abs. 4 Unterabs. 1 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 986/89 über Mischungen sind auf der Rückseite der Begleitpapiere deutlich lesbar in urkundenfester Schrift durch die Worte "vermischt mit Teilmenge(n) aus Begleitpapier...." anzubringen. Dabei sind die Seriennummern der für jede Teilmenge ausgestellten Begleitpapiere anzugeben. Die Begleitpapiere aller in die Gesamtmenge eingegangenen Teilmengen sind zusammen aufzu-

bewahren. Anstelle dieser Begleitpapiere kann dem Empfänger ein vom Verfügungsberechtigten der Gesamtmenge ausgestelltes Begleitpapier ausgehändigt werden. Der Aussteller hat davon eine Kopie zusammen mit den Begleitpapieren nach Satz 3 aufzubewahren. § 8 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 7

Ausnahmevorschrift

(zu § 50 Abs. 2 des Gesetzes)

Ein Begleitpapier braucht nicht ausgestellt zu werden für die Beförderung von Trauben, Maische und Most aus eigener Erzeugung der Mitglieder von Erzeugerzusammenschlüssen zur Annahmestation oder Weinbereitungsanlage des Erzeugerzusammenschlusses. Satz 1 gilt bei Erzeugnissen, die zur Bereitung von Qualitätswein b.A. bestimmt sind, nur für die Beförderung innerhalb des bestimmten Anbaugebietes, aus dem die beförderten Erzeugnisse stammen, und der diesem unmittelbar benachbarten Gebiete, bei anderen Erzeugnissen nur für die Beförderung innerhalb der Weinbauzone, aus der die beförderten Erzeugnisse stammen.

§ 8

Kontrollvorschriften

(zu § 50 Abs. 2 des Gesetzes)

(1) Wird ein Erzeugnis, für das ein Begleitpapier nach Artikel 1 der Verordnung EWG Nr. 986/89 oder ein Dokument nach Artikel 2 Buchstabe d oder e der Verordnung EWG Nr. 3590/85 der Kommission über die Bescheinigung und das Analysebulletin, die bei der Einfuhr von Wein, Traubensaft und Traubenmost vorzulegen sind, vom 18. Dezember 1985 (ABl. EG Nr. L 343 S. 20), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1772/90 vom 26. Juni 1990 (ABl. EG Nr. L 163 S. 3), ausgestellt ist, ins Inland verbracht, hat der inländische Empfänger der nach Landesrecht für den Entladeort zuständigen Stelle eine Kopie des Begleitpapiers oder des Doku-

ments zu übersenden, bevor das Erzeugnis in den Verkehr gebracht, verwendet oder verwertet wird.

(2) Für Erzeugnisse nach Absatz 1, deren Beförderung im Inland beginnt und endet, hat der zur Ausstellung eines zugelassenen Geschäftspapiers oder eines Begleitdokuments Verpflichtete unverzüglich der für den Sitz oder Wohnort des Empfängers zuständigen Stelle zwei Kopien zu übersenden, die davon eine unverzüglich der zuständigen Stelle des Versandortes zuzuleiten hat.

§ 9

Übergangsregelungen (zu § 50 Abs. 2 des Gesetzes)

(1) Abweichend von Artikel 4 Abs. 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 986/89 und unter den Voraussetzungen des Artikels 20 Abs. 3 Buchstabe d der genannten Verordnung dürfen Traubensaft, Wein, Likörwein, Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure auch in der Zeit bis zum 31. Dezember 1990 mit einem Geschäftspapier befördert werden. Satz 1 gilt entsprechend für Erzeugnisse, deren Etikettierung eine Nummer im Sinne des Artikels 20 Abs. 3 Buchstabe d Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 986/89 nicht enthält, sofern der zur Ausstellung des Geschäftspapiers Verpflichtete der für den Sitz oder Wohnort des Empfängers zuständigen Stelle eine Kopie des Geschäftspapiers zuleitet.

(2) Bis zum 31. Dezember 1992 darf bei unvergorenen Erzeugnissen, die ausschließlich im Inland befördert werden, in den Begleitpapieren abweichend von Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe e zweiter Gedankenstrich zweiter Untergedankenstrich und Buchstabe f sowie Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe b und c der Verordnung (EWG) Nr. 986/89 anstelle der Volumenmasse die Dichte in Grad Oechsle angegeben werden.

Dritter Abschnitt
Kontrollzeichen, Überwachung

§ 10

Kontrollzeichen

(zu § 50 Abs. 2, § 57 Abs. 1 Nr. 1, 2 und § 58 Abs. 2 a des Gesetzes)

(1) Im Inland abgefüllter Wein darf nur in Behältnissen abgegeben werden, die mit einem Kontrollzeichen nach Absatz 2 versehen sind. Satz 1 gilt nicht für Behältnisse mit einem Nennvolumen von nicht mehr als 0,5 Liter mit Proben nicht abgefüllter Weine.

(2) Für inländischen Wein ist das Kontrollzeichen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Mustern 1 oder 2, für anderen Wein das Kontrollzeichen nach den dort aufgeführten Mustern 3 oder 4 zu verwenden.

(3) Das Kontrollzeichen ist auf dem Behältnis, ausgenommen Flaschenverschluß und -kapsel, dauerhaft anzubringen. Abweichend von Satz 1 darf das Kontrollzeichen nach den Mustern 1 und 3 der Anlage 1 auch auf dem Flaschenverschluß oder auf der Flaschenkapsel angebracht werden.

(4) Kontrollzeichen dürfen ausschließlich von der Bundesdruckerei hergestellt werden. Sie sind von der nach Landesrecht zuständigen Behörde auszugeben. Die Angebotsformen (Kartonspender, Rollen) sind vom Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit im Bundesanzeiger bekanntzugeben.

(5) Abweichend von Absätzen 1 bis 4 dürfen auch Flaschenkapseln als Kontrollzeichen verwendet werden, wenn sie von einem zugelassenen Hersteller gefertigt worden sind und

1. eine fortlaufende Nummer,
2. einen Hinweis auf den Flaschenkapselhersteller,

3. die Angabe der Nennfüllmenge in Buchstaben und Ziffern in einer Höhe von jeweils mindestens zwei Millimetern sowie
4. a) bei inländischem Wein einen eingedruckten Bundesadler auf schwarz-rot-goldenem Grund und
b) bei anderem Wein einen eingedruckten Bundesadler auf mehrfarbigem Grund nach Maßgabe des Muster 3 der Anlage 2

enthalten. Die Zulassung der Betriebe, die Flaschenkapseln nach Satz 1 herstellen dürfen, erfolgt jeweils durch die nach Landesrecht zuständige Stelle, die örtlich für den Sitz des Betriebes zuständig ist. Sie darf nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, daß die Flaschenkapseln durch Verwendung eines Materials oder durch Beimischung von Substanzen so hergestellt werden, daß sie von anderen nicht nachgemacht und nicht gefälscht werden können. Die Zulassung setzt ferner voraus, daß die Flaschenkapseln durch ein im Zulassungsbescheid festzulegendes Analyseverfahren als Erzeugnis des zugelassenen Betriebes identifiziert werden können. Sie ist mit der Auflage zu versehen, daß

1. über Herstellung und Abgabe der Flaschenkapseln unter Angabe der laufenden Nummern und der Nennfüllmengen nach Satz 1 Nr. 1 und 3 von der sonstigen Buchführung getrennte Aufzeichnungen zu machen sind,
2. die Abgabe den für den Sitz des Empfängers zuständigen Stellen unter Angabe der Anzahl, der fortlaufenden Nummern, des Hinweises nach Satz 1 Nr. 2, der Nennfüllmengen sowie des Namens oder Firmennamens und der Anschrift des Empfängers innerhalb zu bestimmender Fristen zu melden sind und
3. den zuständigen Stellen jederzeit Zutritt zu Grundstücken und Betriebsräumen zu gewähren ist, in denen Flaschenkapseln nach Satz 1 hergestellt, aufbewahrt oder in denen die darüber zu machenden Aufzeichnungen aufbewahrt werden, sowie Einsicht in diese Aufzeichnungen zu gewähren ist.

(6) Wer ein nicht abgefülltes inländisches Erzeugnis an andere abgibt, hat in dem nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 986/89 auszustellenden Begleitpapier zu bestätigen, daß die Vorschriften des § 2a Weingesetz über Hektarerträge eingehalten sind. Dies

gilt nicht für Erzeugnisse, die nach § 2 a Abs. 2 Satz 1 des Weingesetzes als Grundwein für Brennwein oder Weinessig, als Traubensaft, zur Herstellung von Traubensaft oder zum Zwecke der Destillation abgegeben werden. In diesen Fällen ist das Begleitpapier deutlich sichtbar und gut lesbar mit einem Hinweis auf den Verwendungszweck der Erzeugnisse zu versehen.

(7) Wer Kontrollzeichen erhält, hat über deren Erwerb und Verwendung Aufzeichnungen zu machen. Die Landesregierungen regeln durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Aufzeichnungen. Dabei ist zu bestimmen, auf welche Weise über 0,5 vom Hundert hinausgehende Verluste nachzuweisen sind.

§ 11

Durchführung der Überwachung (zu § 58 Abs. 4 des Gesetzes)

(1) Bei der Überprüfung der zur Buchführung Verpflichteten sind

1. alle Ein- und Ausgänge von Erzeugnissen in einem bestimmten Zeitraum (Zeitraumkontrolle) oder
2. alle ein bestimmtes Erzeugnis betreffenden Vorgänge vom Eingang bis zum Ausgang (Erzeugniskontrolle)

zu kontrollieren.

(2) Im Rahmen der Überwachung sind außerdem Rückstellproben der amtlichen Qualitätsweinprüfung zur Feststellung der Identität sowie sowie bei der Herbstkontrolle Proben des geernteten Lesegutes zu entnehmen.

§ 12

Handhabung der Überprüfung
(zu § 58 Abs. 4 des Gesetzes)

(1) Überprüfungen von Betrieben sind regelmäßig ohne Voranmeldung und so durchzuführen, daß in den Betriebsablauf nicht über das notwendige Maß hinaus eingegriffen wird.

(2) Unmittelbar zu Beginn einer Überprüfung ist der Betriebsinhaber oder ein an seiner Stelle verantwortlicher Mitarbeiter über die Maßnahme in Kenntnis zu setzen.

(3) Die Überprüfung hat insbesondere eine Prüfung auf Vollständigkeit der zu führenden Bücher, der darin vorzunehmenden Eintragungen und der Belege (wie Begleitpapiere, Lieferscheine, Anträge auf Erteilung einer Prüfungsnummer, Prüfbescheide, Exportpapiere, Ursprungszeugnisse, Rechnungen) sowie eine Prüfung des Nachweises der Berechtigung zur Führung der Bücher nach modernen Verfahren zu umfassen. Anhand der Unterlagen sind auch zu überprüfen:

1. die Verwendung von Behandlungsstoffen,
2. die Herstellung von Verschnitten,
3. die Verwendung von Mostkonzentraten,
4. die Beseitigung der Rückstände der Weinbereitung,
5. die Verarbeitung von Weinen zu anderen Getränken,
6. die Abfüllung der Erzeugnisse und
7. Erwerb und Verwendung von Kontrollzeichen.

Bei Ein- und Ausgängen von Erzeugnissen sind die Belege außerdem hinsichtlich der Eintragungen von Menge und Bezeichnung zu kontrollieren.

(4) Bei der Überprüfung der in den Lagern vorhandenen Erzeugnisse und Behandlungsstoffe sind diese mit den Angaben in der Weinbuchführung zu vergleichen; dies gilt auch im Hinblick auf die Herkunfts- und Mengenangaben. Zur Abgabe an Verbraucher bestimmte Erzeugnisse sind insbesondere hinsichtlich der Bezeichnung und Aufmachung zu überprüfen. Der Verbleib von Behandlungsstoffen und

Erzeugnissen, auch soweit für sie eine beantragte Prüfungsnummer nicht erteilt worden ist, sowie von vorschriftswidrigen Erzeugnissen, für die eine Ausnahmegenehmigung nach § 54 Abs. 1 des Weingesetzes nicht erteilt wurde, und der Verbleib der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung sind in die Überprüfung einzubeziehen.

(5) Weine sind in allen Verarbeitungsstufen bis zum abgefüllten Erzeugnis stichprobenweise sensorisch zu überprüfen.

(6) Bei der Überprüfung der Lagerbestände ist auch die Einhaltung der Vorschriften des § 24 der Wein-Verordnung über die Beschaffenheit von Behältnissen und Räume zu überwachen.

§ 13

Entnahme von Proben (zu § 58 Abs. 4 des Gesetzes)

(1) Bei Überprüfungen sind planmäßig Proben von im Inland hergestellten oder von ins Inland verbrachten Erzeugnissen, die dem Weingesetz unterliegen, zur analytischen und sensorischen Prüfung zu entnehmen. Die zuständigen Behörden haben einen Plan für die Entnahme von Proben aufzustellen. Hierbei ist ein bestimmter Anteil von Proben vorzusehen, die aus besonderem Anlaß entnommen werden. Die zuständigen Behörden haben die Entnahme und den Transport der Proben sicherzustellen.

(2) Bei der Entnahme von Proben in Erzeuger- und Abfüllbetrieben ist für jede Probe eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 2 anzufertigen. Wenn mehrere Proben entnommen werden, darf an Stelle einzelner Niederschriften eine Sammelniederschrift gefertigt werden. Das Original und eine Durchschrift sind mit der Probe dem zuständigen Chemischen Untersuchungsamt zuzuleiten. Eine Durchschrift ist der zurückgelassenen Probe beizufügen. Eine weitere Durchschrift erhält die zuständige Behörde.

§ 14

Zusammenarbeit der Überwachungsbehörden (zu § 58 Abs. 4 des Gesetzes)

(1) Die für die Überwachung zuständigen Behörden haben sich bei Feststellungen von Zuwiderhandlungen gegen weinrechtliche Vorschriften zu unterrichten und sich bei der Ermittlungstätigkeit gegenseitig zu unterstützen. Stellt die ermittelnde Behörde fest, daß sie örtlich unzuständig ist, so hat sie die zuständige Behörde über das Ergebnis ihrer Ermittlungen unmittelbar zu unterrichten.

(2) Bei Gefahr im Verzug können die mit der Überwachung beauftragten Personen unmittelbar an andere Behörden der Überwachung herantreten. Die nächstvorgesezte Behörde ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.

(3) Die zuständigen obersten Landesbehörden bestimmen zur Überwachung von Betrieben mit Niederlassungen in Bereichen mehrerer zuständiger Behörden eines Landes, welche Behörde die Maßnahmen der Überwachung in diesen Betrieben koordiniert.

(4) Ein Austausch von Proben zur sensorischen und analytischen Beurteilung zwischen den zuständigen Behörden verschiedener Länder ist zu gewährleisten.

(5) In weinrechtlichen Auslegungsfragen und in sonstigen Fragen des Vollzugs stimmen sich die zuständigen obersten Landesbehörden regelmäßig ab.

Vierter Abschnitt

Verbringen ins Inland

§ 15

Zulassung zum Verbringen ins Inland, amtliche Untersuchung und Prüfung

(zu § 59 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 und 4 des Gesetzes)

(1) Wein einschließlich Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, Schaumwein, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, Traubenmost, konzentrierter Traubenmost, rektifiziertes Traubenmostkonzentrat, teilweise gegorener Traubenmost, Traubensaft, konzentrierter Traubensaft, Likörwein, weinhaltige Getränke, Brennwein, Branntwein, Brandy oder Weinbrand, Weindestillat, Weinalkohol und Rohbrand aus Wein oder aus Brennwein dürfen nur ins Inland verbracht werden, wenn sie hierfür zugelassen sind. Sollen solche Erzeugnisse zur Zollgutlagerung in einem offenen Zollager, zum aktiven Veredlungsverkehr, zum Umwandlungsverkehr oder zur Zollgutverwendung abgefertigt werden, so kann die Entscheidung über die Zulassung bis zur Überführung der Erzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr zurückgestellt werden, wenn sich die für die Weinüberwachung zuständige Behörde auf Antrag des Verfügungsberechtigten damit einverstanden erklärt hat.

(2) Die Zulassung zum Verbringen ins Inland wird nur erteilt, nachdem durch eine amtliche Untersuchung und Prüfung im Inland festgestellt ist, daß die Erzeugnisse nach Absatz 1 nach ihrer Zweckbestimmung sowie ihre Behältnisse der Verordnung (EWG)

Nr. 822/87, dem Weingesetz und den zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften entsprechen. Wird Wein einschließlich Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, Schaumwein, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, Likörwein, weinhaltige Getränke oder Branntwein, Brandy, Weinbrand oder rektifiziertes Traubenmostkonzentrat in etikettierten Behältnissen mit einem Nennvolumen bis 5 Liter oder wird Traubensaft ins Inland verbracht, kann von einer amtlichen Untersuchung und Prüfung abgesehen werden.

§ 16

Befreiung von der Zulassung

(Zu § 59 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 des Gesetzes)

- (1) Von der Zulassung zum Verbringen ins Inland sind befreit
1. die in § 15 Abs. 1 Satz 1 genannten Erzeugnisse, die als Diplomaten- oder Konsulargut ins Inland verbracht werden;
 2. die in § 15 Abs. 1 Satz 1 genannten Erzeugnisse in Behältnissen mit einem Nennvolumen bis 30 Liter sofern sie im persönlichen Gepäck von Reisenden ins Inland mitgeführt werden;
 3. die in § 15 Abs. 1 Satz 1 genannten Erzeugnisse bis zu 400 Kilogramm einschließlich Verpackung jährlich, berechnet für jedes der genannten Erzeugnisse, sofern der Verfügungsberechtigte der abfertigenden Zolldienststelle schriftlich erklärt, daß durch das Verbringen der Erzeugnisse ins Inland die Grenze von 400 Kilogramm nicht überschritten wird; die Zolldienststelle übersendet eine Ausfertigung der Erklärung der zuständigen Überwachungsbehörde;
 4. die in § 15 Abs. 1 Satz 1 genannten Erzeugnisse, wenn sie für wissenschaftliche Zwecke oder für Ausstellungen, Messen

und ähnliche Veranstaltungen bestimmt sind und der Bedarf von der für die Weinüberwachung zuständigen Behörde anerkannt ist;

5. Muster und Proben von Erzeugnissen in Behältnissen in geringen Mengen;
7. die in § 15 Abs. 1 Satz 1 genannten Erzeugnisse, die zum Übersiedlungsgut natürlicher Personen gehören, soweit es sich um Mengen handelt, die üblicherweise als Vorrat gehalten werden;
8. die in § 15 Abs. 1 Satz 1 genannten Erzeugnisse, die als Mundvorrat auf See- oder Binnenschiffen, als Speisewagenvorräte oder als Bordvorräte in Luftfahrzeugen zum Verbrauch durch das Personal und die Reisenden bestimmt sind;
9. Wein, der nachweislich ausschließlich für kultische Zwecke bestimmt ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht für rektifiziertes Traubenmostkonzentrat.

§ 17

Amtliche Untersuchung und Prüfung durch Stichproben (zu 59 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 des Gesetzes)

Die amtliche Untersuchung und Prüfung kann stichprobenweise vorgenommen werden, wenn das Begleitpapier nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 986/89 oder das Dokument nach Artikel 2 Buchstabe d oder e der Verordnung (EWG) Nr. 3590/85 vorliegt.

§ 18

Zuständigkeit für die Erteilung der Zulassung
(zu § 59 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 2, 3 und 5 des Gesetzes)

(1) Über die Zulassung zum Verbringen ins Inland entscheiden die Zolldienststellen. Dabei prüfen sie, ob das Begleitpapier nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 986/89 oder das Dokument nach Artikel 2 Buchstabe d oder e der Verordnung (EWG) Nr. 3590/85 ordnungsgemäß ausgestellt ist, sich auf die Warensendung bezieht und die darin enthaltenen Angaben mit denen im Zollpapier übereinstimmen.

(2) Für die amtliche Untersuchung und Prüfung holt die Zolldienststelle das Gutachten der für den Empfänger örtlich zuständigen amtlichen Untersuchungsstelle nach Absatz 4 ein.

(3) Ergibt das Gutachten, daß das Erzeugnis den Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 Satz 1 nicht entspricht, unterrichtet die Zolldienststelle den Verfügungsberechtigten. Dieser kann innerhalb von zwei Wochen beantragen, daß eine andere amtliche Untersuchungsstelle mit der Untersuchung und Prüfung sowie der Erstattung eines Zweitgutachtens beauftragt wird. Wird der Antrag nicht gestellt, ist das Erzeugnis von dem Verbringen ins Inland zurückzuweisen; das gleiche gilt, wenn das Zweitgutachten das Erstgutachten im Ergebnis und in mindestens einem die Zurückweisung rechtfertigenden Grund bestätigt. Weicht das Zweitgutachten im Ergebnis vom Erstgutachten ab oder bestätigt es das Erstgutachten zwar im Ergebnis, hält es aber die Zurückweisung aus anderen Gründen für geboten, so hat die Zolldienststelle ein Obergutachten einzuholen. An das Obergutachten ist die Zolldienststelle gebunden.

(4) Für die amtliche Untersuchung und Prüfung werden folgende Untersuchungsstellen bestimmt:

1. für das Erstgutachten

- das Landesuntersuchungsinstitut für Lebensmittel, Arzneimittel und Tierseuchen, Berlin
- das Staatliche Chemische Untersuchungsamt Braunschweig
- die Staatliche Chemische Untersuchungsanstalt Bremen
- die Chemische und Lebensmitteluntersuchungsanstalt im Hygienischen Institut der Freien und Hansestadt Hamburg
- die Chemische Landesuntersuchungsanstalt Karlsruhe
- das Institut für Lebensmittel- und Wasseruntersuchungen der Stadt Köln
- das Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt des Landes Schleswig-Holstein - Außenstelle Lübeck -
- das Chemische Untersuchungsamt Mainz
- das Landesuntersuchungsamt für das Gesundheitswesen Südbayern, Oberschleißheim
- das Chemische Landes-Untersuchungsamt Nordrhein-Westfalen, Münster
- das Staatliche Institut für Gesundheit und Umwelt, Abteilung G Lebensmittelchemie, Arzneimittel, Saarbrücken
- das Chemische Untersuchungsamt Speyer
- die Chemische Landesuntersuchungsanstalt Stuttgart
- das Chemische Untersuchungsamt Trier

- das Staatliche Medizinal-, Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt Südhessen, Wiesbaden
- das Landesuntersuchungsamt für das Gesundheitswesen Nordbayern - Außenstelle Würzburg

2. für das Zweitgutachten

- die Chemische und Lebensmitteluntersuchungsanstalt im Hygienischen Institut der Freien und Hansestadt Hamburg
- das Chemische Landes-Untersuchungsamt Nordrhein-Westfalen, Münster
- das Chemische Untersuchungsamt Speyer
- das Landesuntersuchungsamt für das Gesundheitswesen Nordbayern - Außenstelle Würzburg;

3. für das Obergutachten

das Bundesgesundheitsamt in Berlin; bei der Fertigung des Obergutachtens hat es sich hierbei der Unterstützung anderer, bei der Erstattung des Erst- und Zweitgutachtens nicht beteiligter Untersuchungsstellen zu bedienen.

(5) Steht dem Verbringen ins Inland nur die Vorschriftswidrigkeit einer Bezeichnung, sonstigen Angabe oder Aufmachung oder das Fehlen oder die Vorschriftswidrigkeit des Begleitpapiers nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 986/89 oder des Dokuments nach Artikel 2 Buchstabe d oder e der Verordnung (EWG) Nr. 3590/85 entgegen, kann dem Verfügungsberechtigten vor der Entscheidung über die Zulassung zum Verbringen ins Inland Gelegenheit zur Behebung des Mangels gegeben werden.

(6) Erzeugnisse, die vom Verbringen ins Inland zurückgewiesen worden sind oder auf deren Verbringen ins Inland verzichtet

worden ist, hat der Verfügungsberechtigte unter zollamtlicher Überwachung auf seine Kosten aus dem Überwachungsgebiet zu verbringen oder zu vernichten. Kommt er dieser Verpflichtung innerhalb einer von der Zolldienststelle gesetzten Frist nicht nach, sind sie auf seine Kosten zu vernichten.

§ 19

Probenahme und Kosten

(zu § 59 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Gesetzes)

(1) Die Zolldienststelle darf die für die Untersuchung erforderlichen Muster und Proben unentgeltlich entnehmen.

(2) Die Kosten (Gebühren und Auslagen) der Untersuchung von Branntwein aus Wein, Weindestillat, Weinalkohol und Rohbrand aus Wein oder aus Brennwein, die aus Drittländern eingeführt werden, sowie die Auslagen für die Verpackung und Beförderung der Muster und Proben dieser Erzeugnisse trägt der Verfügungsberechtigte; für die Kosten des Gutachtens ist er Kostenschuldner gegenüber der Untersuchungsstelle. Sind mehrere Gutachten erforderlich, so werden, wenn dem Verbringen ins Inland nichts entgegensteht, Kosten nur für das Erstgutachten erhoben. Im übrigen werden Kosten nicht erhoben.

§ 20

Zollanschlüsse, Zollausschlüsse, Freihäfen, vorübergehendes Verbringen aus dem Überwachungsgebiet

(zu § 59 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 6 des Gesetzes)

(1) Die amtliche Untersuchung und Prüfung entfällt bei inländischen Erzeugnissen, die in einem Zollausschluß oder Freihafen hergestellt worden sind und unmittelbar in das Überwachungsgebiet

verbracht werden, wenn sie als inländisch von der zuständigen Behörde des Landes, zu dem der Zollausschluß oder der Freihafen gehört, anerkannt worden sind. Sie kann ferner entfallen bei Erzeugnissen, die aus Freihäfen ins Inland verbracht werden, wenn nachgewiesen wird, daß die amtliche Untersuchung und Prüfung bereits vorgenommen worden ist und ergeben hat, daß die Erzeugnisse nach ihrer Zweckbestimmung sowie ihre Behältnisse der Verordnung (EWG) Nr. 822/87, dem Weingesetz und den zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften entsprechen.

(2) Zum Verbringen ins Inland bereits zugelassene Erzeugnisse bedürfen bei nur vorübergehendem Verbringen aus dem Überwachungsgebiet keiner Zulassung, wenn nachgewiesen ist, daß sie zwischenzeitlich weder behandelt noch umgefüllt worden sind.

(3) Die Zulassung zum Verbringen ins Inland entfällt bei den in Zollanschlüssen hergestellten Erzeugnissen, wenn sie unmittelbar aus dem Zollanschluß in das Überwachungsgebiet verbracht werden.

Fünfter Abschnitt

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

§ 21

Straftaten

Nach § 68 Abs. 2 Nr. 3 des Weingesetzes wird bestraft, wer

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Ein- und Ausgangsbücher nicht führt,

2. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 Mengenverluste nicht rechtzeitig mitteilt,
3. entgegen § 3 Abs. 1 Behältnisse oder Flaschenstapel nicht mit Merkzeichen versieht, über diese nicht Buch führt oder Unterlagen nicht sammelt,
4. entgegen § 5 Abs. 1 oder 2 Satz 1 das Analysenbuch nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder nicht aufbewahrt,
5. entgegen § 6 Satz 1 einen Vermerk nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt, entgegen § 6 Satz 2 eine Seriennummer nicht angibt oder entgegen § 6 Satz 3 Begleitpapiere oder entgegen § 6 Satz 5 die Kopie nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise aufbewahrt,
6. entgegen § 8 Abs. 1 oder 2 eine Kopie nicht oder nicht rechtzeitig übersendet,
7. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 1 Wein in Behältnissen abgibt, die nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise mit einem Kontrollzeichen versehen sind,
8. entgegen § 10 Abs. 6 Satz 1 oder 3 im Begleitpapier die vorgeschriebenen Angaben nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise macht oder
9. entgegen § 10 Abs. 7 Satz 1 Aufzeichnungen nicht macht.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 5 Nr. 2 des Weingesetzes handelt, wer außer in den Fällen des § 68 Abs. 2 Nr. 3 des Wein-

gesetzes vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 21 bezeichneten Handlungen begeht.

Sechster Abschnitt
Schlußvorschriften

§ 23

Änderung der Wein-Verordnung

Die Wein-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1983 (BGBl. I S. 1078), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. August 1990 (BGBl. I S. 1834), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "Artikel 12 Abs. 2 Buchstabe p der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste (ABl. EG Nr. L 54 S. 99), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3685/81 vom 15. Dezember 1981 (ABl. EG Nr. L 369 S. 1)" durch die Worte "Artikel 11 Abs. 2 Buchstabe p der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 des Rates vom 24. Juli 1989 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste (ABl. EG Nr. L 232 S. 13), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3886/89 vom 11. Dezember 1989 (ABl. EG Nr. L 378 S. 12)" ersetzt.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Zahl "14" durch die Zahl "13" die Zahl "17" durch die Zahl "16" sowie die Angabe "355/79" durch die Abgabe "2392/89" ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In der Einleitung werden die Zahl "15" durch die Zahl "14" und die Zahl "17" durch die Zahl "16" und die Angabe "355/79" durch die Angabe "2392/89" ersetzt.
- bb) In Nummer 3 werden in der Einleitung die Worte "347/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die Grundregeln für die Klassifizierung der Rebsorten (ABl. EG Nr. L 54 S. 75), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3805/86 vom 20. Dezember 1985 (ABl. EG Nr. L 367 S. 39)" durch die Worte "2389/89 des Rates vom 24. Juli 1989 über die Grundregeln für die Klassifizierung der Rebsorten (ABl. EG Nr. L 232 S. 1)" und unter Buchstabe a Doppelbuchstabe bb die Angabe "347/79" durch die Angabe "2389/89" ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Zahl "16" durch die Zahl "15", die Zahl "17" durch die Zahl "16" und die Angabe "355/79" durch die Angabe "2392/89" ersetzt.
3. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe "355/79" durch die Angabe "2392/89" ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Zahl "12" durch die Zahl "11" die Zahl "27" durch die Zahl "25", die Zahl "28" durch die Zahl "26" sowie die Angabe "355/79" durch die Angabe "2392/89" ersetzt.
4. In §§ 13 und 18 Abs. 2 Satz 3 wird jeweils die Angabe "355/79" durch die Angabe "2392/89" ersetzt.
5. In § 15a Abs. 2 werden die Worte "von + 0,3 %vol" durch die "bis 0,3 %vol nach oben oder unten" ersetzt.
6. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. ausschließlich aus Wein nach § 1 des Weingesetzes unter schonender Entgeistung durch thermische Prozesse, Membranprozesse, bei deren Anwendung eine Volumenverminderung des Weines von höchstens 25 vom Hundert eintreten darf, oder Extraktion mit flüssigem Kohlendioxid oder im Falle einer Teilentalkoholisierung durch Vermischen von entalkoholisiertem Wein mit Wein hergestellt wurden".

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 3 wird Absatz 2.

7. In § 24 Abs. 4 werden die Zahl "40" durch die Zahl "37" und die Angabe "355/79" durch die Angabe "2392/89" ersetzt.

8. Folgender § 28 wird eingefügt:

" § 28

Übergangsvorschrift

Abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 1 dürfen Qualitätsweine der bestimmten Anbauggebiete Nahe, Rheinhessen, Rheinpfalz und Rheingau noch als Liebfrauenmilch (Liebfraumilch) bezeichnet werden, wenn sie überwiegend aus Trauben der Rebsorten Riesling, Silvaner, Müller-Thurgau oder Kerner hergestellt sind, die bis zum 31. August 1990 geerntet worden sind, und die Weine im übrigen den Anforderungen des § 8 Abs. 1 entsprechen."

§ 24

Bekanntmachung der Neufassung

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit kann den Wortlaut der Wein-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

§ 25

Inkrafttreten, abgelöste Vorschrift

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wein-Überwachungs-Verordnung vom 15. Juli 1971 (BGBl. I S. 951), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 14.1.1977 (BGBl. I S. 117) vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.

(2) § 9 tritt mit Wirkung vom 1. September 1989 in Kraft. § 10 tritt am 1. September 1992 in Kraft; er gilt nicht für inländische Weine, die ausschließlich aus Trauben gewonnen wurden, die vor 1992 geerntet worden sind.

(3) § 1 Abs. 4, 5 und 7 bis 9, sowie die Anlagen 1 bis 7 der Wein-Überwachungs-Verordnung vom 15. Juli 1971 sind, solange die Landesregierungen die Einzelheiten der Buchführung noch nicht gemäß § 2 Abs. 1 durch Rechtsverordnung geregelt haben, in den betroffenen Ländern weiter anzuwenden.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

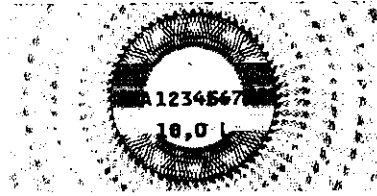
Anlage 1
(zu § 10 Abs. 2)

Muster 1 (Kontrollzeichen für inländischen Wein)

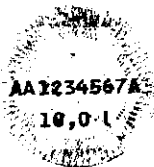


Das runde Kontrollzeichen muß einen Durchmesser von 22 Millimetern, bei Verwendung als Kopfdeckel für die Flaschenkapsel zwischen 22 und 24 Millimetern, aufweisen. Es muß aus aufhellerfreiem Sicherheitspapier mit einem für die Bundesdruckerei gesetzlich geschützten Wasserzeichen bestehen und einen schwarz-rot-goldenen Guillochen-Sicherheitsaufdruck mit eingedrucktem Bundesadler und in schwarzem Aufdruck eine aus drei Serienbuchstaben und einer siebenstelligen Zahl bestehende fortlaufende Nummer sowie die Angabe der Nennfüllmenge in Buchstaben bzw. Ziffern in einer Höhe von jeweils zwei Millimetern enthalten.

Muster 2 (Kontrollzeichen als Naßklebeetikett für inländischen Wein)



Das rechteckige Kontrollzeichen als Naßklebeetikett muß ein Format von 50 x 25 Millimetern aufweisen. Es muß aus aufhellerfreiem Sicherheitspapier mit einem für die Bundesdruckerei gesetzlich geschützten Wasserzeichen bestehen und einen schwarz-rot-goldenen Guillochen-Sicherheitsaufdruck mit eingedrucktem Bundesadler und in schwarzem Aufdruck eine aus drei Serienbuchstaben und einer siebenstelligen Zahl bestehende fortlaufende Nummer sowie die Angabe der Nennfüllmenge in Buchstaben bzw. Ziffern in einer Höhe von jeweils zwei Millimetern enthalten.

Muster 3 (Kontrollzeichen für anderen Wein)

Das runde Kontrollzeichen muß einen Durchmesser von 22 Millimetern, bei Verwendung als Kopfdeckel für die Flaschenkapsel zwischen 22 und 24 Millimetern, aufweisen. Es muß aus aufhellerfreiem Sicherheitspapier mit einem für die Bundesdruckerei gesetzlich geschützten Wasserzeichen bestehen und einen mehrfarbigen Guillochen-Sicherheitsaufdruck mit eingedrucktem Bundesadler und in schwarzem Aufdruck eine aus drei Serienbuchstaben und einer siebenstelligen Zahl bestehende fortlaufende Nummer sowie die Angabe der Nennfüllmenge in Buchstaben bzw. Ziffern in einer Höhe von jeweils zwei Millimetern enthalten.

Muster 4 (Kontrollzeichen als Naßklebeetikett für anderen Wein)

Das rechteckige Kontrollzeichen als Naßklebeetikett muß ein Format von 50 x 25 Millimetern aufweisen. Es muß aus aufhellerfreiem Sicherheitspapier mit einem für die Bundesdruckerei gesetzlich geschützten Wasserzeichen bestehen und einen mehrfarbigen Guillochen-Sicherheitsaufdruck mit eingedrucktem Bundesadler und in schwarzem Aufdruck eine aus drei Serienbuchstaben und einer siebenstelligen Zahl bestehende fortlaufende Nummer sowie die Angabe der Nennfüllmenge in Buchstaben bzw. Ziffern in einer Höhe von jeweils zwei Millimetern enthalten.

Anlage 2
(zu § 13 Abs. 2)

Niederschrift

Über die Entnahme eines Erzeugnisses im Sinne von § 45 Abs. 1 des
Weingesetzes zur Untersuchung im Chemischen Untersuchungsamt

1. Planprobe ja/nein

Nachprobe zu (Aktenzeichen des Untersuchungsamtes)

Probe aus besonderem Anlaß ja/nein
falls ja, Angabe des Anlasses

2. Bezeichnung und Anschrift des Betriebes, bei dem die Probe
entnommen worden ist

3. Art des Betriebes (anzukreuzen):

Erzeuger
Erzeugervereinigung
Hersteller/Kellerei
Einführer

4. Entnahmestelle

5. Menge und Bezeichnung der Probe

6. Art der Bezeichnungsinformation (anzukreuzen):

mündlich
aus Buchführung
Schild an Ware
Etikett
Preistafel/Speisekarte

7. Angaben aus der Weinbuchführung:

- ursprüngliches Mostgewicht: °Oe
- Entsäuerung um g/l
- mit Kalk/Doppelsalz-Spezialkalk/homogene Zubereitung aus Kalk und Weinsäure (Unzutreffendes streichen)
- Anreicherung um g/l
- mit kg Zucker/ hl/l
- Süßreserve l/ l
- Mostgewicht in °Oe/ g Gesamtalkohol
- Verschnitt

8. Partie-Kennzeichen:

- Wein-Nr.
- AP-Nr.
- Faß/Tank/LKW/Kammer-Nr.
- Registrier-Nr.
- sonstige Kennzeichen

9. Analysedaten

- vorhandener Alkohol g/l
- Gesamtextrakt g/l
- Extrakt, zuckerfrei g/l
- Zucker, vor oder nach Inversion g/l
- Gesamtsäure g/l
- gesamte schweflige Säure mg/l
- relative Dichte

10. Bevorratungs- oder Angebotsform

- Art des Behältnisses (Faß, Tank, LKW)
- Nennvolumen
- ursprüngliche Menge
- vorhandene Menge

11. Lieferungsdatum, Lieferant (Name, Anschrift)
12. Erzeuger/Hersteller/Einführer (Name, Anschrift)
13. Bezeichnung beim Bezug (Quelle)
14. Art des Verdachtes/der Beschwerde
15. Erklärung des Verantwortlichen über:
 - den Erhalt einer Durchschrift der Niederschrift
 - die Richtigkeit/Unrichtigkeit der Angaben
 - das Zurücklassen einer Teil- oder Zweitprobe
 - die Belehrung, daß die zurückgelassene Probe bis zum Fristablauf unverändert aufzubewahren ist

Unterschrift eines Betriebsangehörigen

16. Ort, Datum, Uhrzeit und Unterschrift des Probenehmers.

Begründung

Die Änderung der Vorschriften zur Weinüberwachung ist erforderlich wegen neuer und geänderter Vorschriften unmittelbar geltender Verordnungen des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Da die sich insbesondere aus der Verordnung (EWG) Nr. 986/89 vom 10. April 1989 (ABl. EG Nr. L 106 S. 1) ergebenden Änderungen umfangreich sind, wird die Wein-Überwachungs-Verordnung insgesamt neu gefaßt.

Soweit Vorschriften aus der Wein-Überwachungs-Verordnung vom 15. Juli 1971 materiell übernommen wurden, sind dabei gegebenenfalls veränderte Sachverhalte berücksichtigt worden.

Die Verordnung schöpft die verpflichtende Ermächtigung des § 58 Abs. 2a des Weingesetzes aus, für im Inland abgefüllte Weine ein Kontrollzeichen vorzuschreiben. Sie enthält darüber hinaus Vorschriften aufgrund des § 58 Abs. 4 des Weingesetzes zur Sicherung einer gleichmäßigen Überwachung Vorschriften über die Handhabung der Kontrolle in den Betrieben und über die Zusammenarbeit der Überwachungsorgane zu erlassen.

Verstöße gegen die Vorschriften der Verordnung sind in dem vom Weingesetz vorgegebenen Rahmen mit Strafe und Bußgeld bedroht worden.

Dem Bund und den Gemeinden werden durch die Verordnung keine Kosten entstehen.

Den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Saarland und Schleswig-Holstein werden durch den Vollzug der Verordnung voraussichtlich Aufwendungen für

- a) einmalige Investitionen in Höhe von 558.000,-- DM,
- b) jährliche Personalkosten in Höhe von 1.420.650,-- DM,
- c) jährliche Sachkosten in Höhe von 265.600,-- DM

entstehen.

Die Länder Bayern, Bremen und Rheinland-Pfalz wollen Gebühren für die Ausgabe der Kontrollzeichen erheben.

Durch die Verpflichtung zur Anbringung eines Kontrollzeichens bei im Inland abgefüllten Weinen nach § 10 der Verordnung sind Erhöhungen von Einzelpreisen zu erwarten. Das Kontrollzeichen wird voraussichtlich 0,01 bis 0,015 DM kosten. Darüber hinaus aber entstehenden Verwendern für die Anbringung des Zeichens Aufwendungen für Ergänzungen der Etikettierungseinrichtungen. Außerdem werden von einigen Ländern für die Ausgabe der Zeichen kostendeckende Gebühren erhoben werden. Es ist davon auszugehen, daß sowohl die Kosten für Kontrollzeichen als auch der notwendige Investitionsaufwand für Etikettierungseinrichtungen auf den Verbraucher abgewälzt werden.

Die Preiswirkung ist letztlich nicht quantifizierbar, weil das Ausmaß der Investitionserfordernisse je nach vorhandener Ausstattung der einzelnen Betriebe unterschiedlich sein wird und die Zusatzkosten je Produktionseinheit von der Auslastung der Etikettierungsanlagen abhängt. Wegen des geringen Marktanteils von Wein am gesamtwirtschaftlichen Warenangebot sind Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Die übrigen Vorschriften der Verordnung sind preisneutral, weil es sich ausschließlich um Anpassungen geltenden Rechts an geändertes Gemeinschaftsrecht und die Erfordernisse der Überwachung und der Weinwirtschaft handelt, ohne daß damit zusätzlich Aufwendungen verbunden sind.

Die Bestimmung zusätzliche Gutachterstellen wirkt sich ebenfalls auf Preise nicht aus.

Zu § 1

Absatz 1 übernimmt § 1 Abs. 1 WeinÜV 1971. Um die Überwachung zu erleichtern, werden nur solche Einzelhändler von der Buchführungspflicht befreit, die Wein in Behältnissen mit einem Nennvolumen von nicht mehr als 20 Litern beziehen. Die bereits im geltenden Recht vorgesehene Einbeziehung der Geschäftsvermittler stützt sich nun auf die Ermächtigung in Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe a, die der Hersteller von Weinessig auf Artikel 19 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 986/89.

Die Vorschrift schöpft darüber hinaus die verpflichtende Ermächtigung des Artikels 2 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 986/89 aus, den Weinumschlag festzulegen, an den die Verordnung die Einzelhändlereigenschaft knüpft.

Absatz 2 übernimmt inhaltlich § 1 Abs. 2 WeinÜV 1971 und paßt diesen der Terminologie der EWG-Spirituosenverordnung an.

Zu § 2

Im Gegensatz zum geltenden Recht (§ 1 Abs. 4 WeinÜV 1971) wird aufgrund der Ergebnisse von Sitzungen einer Sachverständigengruppe darauf verzichtet, Buchmuster vorzuschreiben. Damit soll den regional unterschiedlichen Kontrollbedürfnissen in dem von den Titel II und III der Verordnung (EWG) Nr. 986/89 abgegrenzten Rahmen Rechnung getragen werden. Absatz 1 überläßt daher die Ausgestaltung der Weinbuchführung den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Der zweite Halbsatz stützt sich auf die Ermächtigungen

in Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe a und Artikel 19 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 986/89. Satz 2 berücksichtigt die verpflichtende Ermächtigung in Artikel 14 Abs. 4 Unterabs. 3 der Verordnung.

Absatz 2 Satz 1 füllt die verpflichtenden Ermächtigungen des Artikels 14 Abs. 4 Unterabs. 1 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 986/89 aus. Die festgesetzten Höchstsätze für Verluste berücksichtigen die Erfahrungen der Praxis. Satz 2 bestimmt, daß die aufgrund von Artikel 14 Abs. 4 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 986/89 zu erstattende Meldung unverzüglich zu machen ist. Die Einräumung einer weitergehenden Frist würde den Kontrollbedürfnissen nicht gerecht werden.

Zu § 3

Absatz 1 übernimmt inhaltlich § 1 Abs. 6 WeinÜV 1971.

Absatz 2 übernimmt inhaltlich die Vorschrift in § 1 Abs. 9 WeinÜV 1971, ohne jedoch die Aufbewahrungsdauer zu bestimmen, die nunmehr in Artikel 21 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 986/89 festgelegt ist.

Absatz 3 übernimmt § 1 Abs. 10 WeinÜV 1971.

Zu § 4

Absatz 1 schöpft die nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 986/89 eingeräumte Ermächtigung aus, in bestimmten Fällen von der Buchführungspflicht zu befreien.

Nach der Erfahrung der Weinüberwachungsbehörden ist eine ausreichende Kontrolle sogenannter "trockener Weinhändler" in vielen Fällen aufgrund der Angaben in der Finanzbuchhaltung möglich. Zugunsten dieses Personenkreises kann deshalb unter den in der

Vorschrift festgelegten Voraussetzungen auf die Einrichtung einer aufwendigen Weinbuchführung verzichtet werden.

Das Gemeinschaftsrecht läßt die Möglichkeit zu, Erzeugern und unter gewissen Voraussetzungen auch Händlern Erleichterungen bei der Buchführung einzuräumen. Ob und inwieweit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht werden kann, richtet sich nach den Kontrollbedürfnissen, die abschließend nur die örtlich zuständigen Kontrollorgane beurteilen können. Absatz 2 überträgt daher den Landesregierungen die Ermächtigung, diese Ausnahmen zuzulassen. Das gleiche gilt für die Ermächtigungen des Artikels 18 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 986/89, die gemeinschaftsrechtlich festgelegten Fristen für Eintragungen in den Ein- und Ausgangsbüchern oder besonderen Konten zu verlängern.

Zu § 5

§ 5 übernimmt § 2 WeinÜV 1971 mit der Maßgabe, daß das Analysenbuch auch geführt werden muß, wenn Analysen ausschließlich für Erzeugnisse des eigenen Betriebes durchgeführt werden. Die Ausdehnung der Pflicht zur Analysenbuchführung ist notwendig, um eine Lücke der Weinüberwachung zu schließen.

Zu § 6

Die Vorschrift trifft ergänzende Regelungen hinsichtlich der Sammeltransporte im Sinne des Artikels 7 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 986/89 und berücksichtigt besonders die im Handelsverkehr mit inländischem Wein üblichen Vermittlungsgeschäfte. Die Vorschriften berücksichtigen das berechnigte Anliegen der dabei tätig werdenden Kommissionäre, die Bezugsquellen der von ihnen vermittelten Weine nicht offenbaren zu müssen. Deshalb wird ihnen

unter den festgelegten Voraussetzungen erlaubt, ihren Abnehmern ein selbst ausgestelltes Begleitpapier auszuhändigen.

Zu § 7

Die Beförderung des Erntegutes vom Weinberg des Erzeugers zur Weinbereitungsanlage ohne Begleitpapier ist bereits aufgrund von Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 986/89 grundsätzlich erlaubt. Diese Freistellung berücksichtigt jedoch nicht die besonderen Verhältnisse der Erzeugergemeinschaften mit einem größeren Einzugsbereich. Bei diesen werden in Fällen, in denen die Weinberge in größerer Entfernung zur Weinbereitungsanlage gelegen sind, die Trauben in weinbergnahen Annahmestationen abgeliefert, dort zu Most verarbeitet und in Sammeltransporten zur Weinbereitungsanlage der Erzeugergemeinschaft befördert. Die Vorschrift schöpft aus diesem Grunde die Ermächtigung des Artikels 20 Abs. 4 Buchstabe e der Verordnung (EWG) Nr. 986/89 aus, indem sie sämtliche Beförderungen von Trauben, Maische und Most vom Weinberg des Erzeugers in die Weinbereitungsanlage der Erzeugergemeinschaft von der Verpflichtung zur Ausstellung von Begleitpapieren ausnimmt. Damit werden die Mitglieder von Erzeugergemeinschaften gleich behandelt mit Winzern, die ihre Trauben selbst zu Wein verarbeiten oder an eine Kellerei abgeben.

Zu § 8

Diese Vorschrift macht von den Ermächtigungen des Artikels 20 Abs. 4 Buchstabe f der Verordnung (EWG) Nr. 986/89 Gebrauch.

Absatz 1 übernimmt inhaltlich die Vorschrift des § 2a Abs. 4a WeinÜV 1971.

Absatz 2 trifft für den inländischen Verkehr mit Erzeugnissen eine Regelung, die die zuständigen Stellen in die Lage versetzt,

die Beachtung der Vorschriften über die Begleitpapiere sowie den Handelsverkehr mit Erzeugnissen lückenlos zu überwachen. Damit wird den Forderungen der Weinüberwachungsbehörden nach einer besseren Nutzung der Begleitpapiere bei der Weinkontrolle entsprochen.

Zu § 9

Nach geltendem Recht sind Transporte von Traubensaft, Wein, Likörwein, Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure in etikettierten, mit einem nicht wieder verwendbaren anerkannten Verschuß versehenen Behältnissen von der Begleitdokumentenpflicht befreit. Nach Artikel 4 Abs. 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 986/89 ist für diese Erzeugnisse ab 1. Januar 1991 ein Geschäftspapier auszustellen, während für die Übergangszeit vom 1. September 1989 bis 31. Dezember 1990 ein zugelassenes Geschäftspapier oder ein Begleitdokument vorgeschrieben ist.

Eine Verbesserung oder Erleichterung der Weinkontrolle ist mit dieser Erschwernis nicht verbunden. Die Vorschrift des Absatzes 1 mildert die Folgen, die die Gemeinschaftsregelung für die deutsche Weinwirtschaft haben würde. Sie schöpft die Ermächtigung in Artikel 20 Abs. 3 Buchstabe d der Gemeinschaftsverordnung aus und läßt für Transporte der dort genannten Erzeugnisse von Anfang an das einfache Geschäftspapier bereits mit dem Tage der Anwendung der gemeinschaftlichen Regelung zu. Für Erzeugnisse, die eine Identifizierungsnummer (amtliche Prüfungsnummer, Steuernummer oder dergleichen) nicht tragen, ist die vorgeschriebene Übersendung einer Kontrolldurchsicht des Geschäftspapiers an die zuständige Behörde des Empfangsortes der Sendung als zusätzliches Kontrollelement im Sinne von Satz 2 der gemeinschaftlichen Ermächtigungsnorm anzusehen, so daß auch derartigen Erzeugnissen die erschwerten Bedingungen während der Einführungszeit der Gemeinschaftsverordnung erspart bleiben können.

Es entspricht traditioneller Übung der deutschen Weinwirtschaft, die Volumenmasse von Trauben, Maische und Most in Grad Oechsle auszudrücken. Die Gemeinschaftsvorschriften, nach denen bei unvergorenen Erzeugnissen entweder der potentielle Alkoholgehalt in Volumenprozenten oder die Volumenmasse in Gramm pro Kubikzentimeter anzugeben sind, bedeuten eine Abkehr von diesen Gewohnheiten und dürften kurzfristig kaum durchsetzbar sein. Absatz 2 trägt diesem Umstand Rechnung und macht von der Ermächtigung des Artikels 20 Abs. 4 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 986/89 zum Erlaß einer Übergangsregelung Gebrauch.

Zu § 10

Absatz 1 schöpft die verpflichtende Ermächtigung des § 58 Abs. 2a des Weingesetzes aus, die Verwendung von Kontrollzeichen für im Inland abgefüllten Wein vorzuschreiben. Die Kontrollzeichen sowohl für inländischen als auch für im Inland abgefüllten ausländischen Wein müssen die Angabe der Nennfüllmenge sowie eine laufende Nummer enthalten. Die Angabe der Nennfüllmenge ist erforderlich zur Mengenkontrolle, die laufende Nummer zur Überwachung der ordnungsgemäßen Verwendung der Kontrollzeichen im Abfüllbetrieb und der im Verkehr befindlichen abgefüllten Weine. Die Vorschrift schafft die Voraussetzungen für eine lückenlose Ausgangskontrolle und sichert damit die Einhaltung der Regelungen der Bundesländer über zulässige Hektarerträge.

Satz 2 trägt den wirtschaftlichen Gegebenheiten Rechnung, von einem Wein Proben zu versenden, ohne daß die Gesamtpartie oder Teile davon bereits abgefüllt oder ausgestattet sind.

In Absatz 2 in Verbindung mit den nach der Anlage 2 vorgeschriebenen Mustern werden Mindestanforderungen an die zu verwendenden Kontrollzeichen festgelegt, um Fälschungen und mißbräuchliche Verwendung soweit wie möglich auszuschließen. Dabei

werden Formate gewählt, die einerseits die Aufmachung eines Weines so wenig wie möglich beeinträchtigen, andererseits aber auch von den in den Betrieben bereits vorhandenen Etikettierungseinrichtungen auch im Naßklebverfahren angebracht werden können.

Der schwarz-rot-goldene Guillochen-Sicherheitsaufdruck bei Kontrollzeichen für deutsche Weine gewährleisten künftig insbesondere auch eine hinreichende Unterscheidung deutscher von ausländischen Weinen. Sie ist notwendig, weil künftig mit der Ausgabe des Kontrollzeichens die Abgabe für den Weinfonds nach § 23 Abs. 1 des Weinwirtschaftsgesetzes erhoben werden soll. Das Kontrollzeichen für inländische Weine ist damit zugleich staatliches Zeichen für die Entrichtung einer Abgabe, die für ausländische Weine nicht erhoben wird.

Zwar wäre es bei ausschließlicher Berücksichtigung von Kontrollgesichtspunkten angezeigt, die Anbringung der Zeichen ausschließlich so vorzuschreiben, daß sie mit dem Öffnen des Behältnisses zerstört werden. Gegen eine solche Regelung sprechen aber erhebliche wirtschaftliche Interessen der Weinwirtschaft, weil die für eine solche Zeichenverwendung erforderliche Umrüstung der meisten gebräuchlichen Etikettiereinrichtungen mit erheblichem finanziellen Aufwand verbunden wäre, der letztlich auch zu einer nicht unbeachtlichen Erhöhung des Abgabepreises für Wein führen müßte. Absatz 3 läßt daher die Anbringung der Kontrollzeichen wahlweise auf Flaschenverschluß und -kapsel oder an beliebiger Stelle des Behältnisses zu. Diese Regelung erscheint vertretbar, weil der mit dem Ablösen der Zeichen vom Leergut verbundene Aufwand, der darüber hinaus das Risiko ihrer Zerstörung mit sich bringt, keinen Anreiz zu Manipulationen schafft.

Die in Absatz 4 getroffene Regelung über Herstellung und Verteilung der Kontrollzeichen dient der Kontrollsicherheit. Die Bundesdruckerei verfügt über die erforderliche Erfahrung bei der Herstellung fälschungssicherer Zeichen und bietet im übrigen die

Gewähr für den vollständigen Nachweis hergestellter und ausgelieferter Zeichen. Im Interesse des Schutzes der abfüllenden Betriebe vor Fehlinvestitionen ist es notwendig, bekanntzugeben, in welcher Form die von der Bundesdruckerei hergestellten Kontrollzeichen zur Verfügung stehen. Diesem Bedürfnis trägt Satz 3 Rechnung.

Absatz 5 räumt die Möglichkeit ein, anstelle des von der Bundesdruckerei hergestellten Kontrollzeichens die Flaschenkapsel als Kontrollzeichen zu verwenden. Dies entspricht dem aus Kreisen der Weinwirtschaft vorgetragenen Bedürfnis nach einer einfachen und kostengünstigen Anwendung der Kontrollregelung und erfolgt unter der Voraussetzung, daß fälschungssichere Kapsellösungen zur Verfügung stehen. Dies zu prüfen und als erfüllt festzustellen, liegt in der Verantwortung der Behörden, die Betrieben die Zulassung zur Herstellung von Kontrollkapseln erteilen.

Die in Absatz 6 vorgeschriebene Bestätigung im Begleitpapier dient Abnehmern nicht abgefüllter Erzeugnisse als Nachweis, daß die Vorschriften über den zulässigen Hektarertrag eingehalten wurden und die Erzeugnisse deshalb vermarktet werden dürfen. Die für Lieferungen aus Übermengen vorgeschriebene Kenntlichmachung soll Umgehungen der Ertragsregelung vorbeugen und ihre Kontrolle erleichtern.

Der Sicherung der Kontrolle dient auch die nach Absatz 7 vorgeschriebene Nachweispflicht, weil ohne die vorgesehenen Aufzeichnungen mit einem vertretbaren Aufwand nicht feststellbar wäre, ob die an Abfüllbetriebe ausgegebenen Kontrollzeichen rechtmäßig verwendet wurden. Mit der Ermächtigung in Satz 2 wird den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, die Aufzeichnungen ihren Kontrollbedürfnissen entsprechend auszugestalten.

Da Verluste von Kontrollzeichen während des Etikettierungsvorgangs auch bei der zumutbaren Sorgfalt nicht ausgeschlossen werden können, ist es notwendig, insoweit eine Toleranz von 0,5

von Hundert einzuräumen. Die Ermächtigung in Satz 3 trägt dem Bedürfnis der Überwachung Rechnung, bei Überschreiten dieser Toleranz Nachweise über verlorengegangene Kontrollzeichen zu verlangen.

Ausgabe und Kontrolle der Verwendung der Kontrollzeichen obliegen den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Um ihnen bei der Durchführung dieser Kontrolle den notwendigen Freiraum einzuräumen, werden sie ermächtigt, hinsichtlich der Aufzeichnungen bestimmte Erleichterungen zu gewähren oder strengere Anforderungen zu stellen, sofern die Erfahrungen einer ausreichenden Überwachung dies erlauben oder notwendig erscheinen lassen.

Zu § 11

Die Kontrolle in Betrieben umfaßt einen bestimmten Zeitraum (Zeitraumkontrolle) oder bestimmte Erzeugnisse (Erzeugniskontrolle). Bei einer Zeitraumkontrolle werden in der Regel durch mehrere Weinkontrolleure alle Ein- und Ausgänge von Erzeugnissen eines Betriebes in einem bestimmten Zeitraum nachvollzogen (Absatz 1).

Absatz 2 stellt klar, daß zu den Aufgaben der Weinkontrolle auch die Entnahme von Proben gehört, die als versiegelte Proben im Zusammenhang mit der Antragstellung nach § 4 der Wein-Verordnung beim Antragsteller verbleiben. Hinzu kommt die Entnahme von Vergleichsproben, die jährlich vor und nach der Lese zu entnehmen sind, um Manipulationen vorzubeugen.

Zu § 12

Zur Sicherung der Ergebnisse einer Überprüfung ist vorzusehen, daß diese in aller Regel unvermutet erfolgen. Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird Rechnung getragen, indem Eingriffe in Betriebsabläufe lediglich so weit erfolgen sollen, wie es der

Überprüfungszweck notwendig macht. Die Unterrichtung des Betriebsinhabers hat erst unmittelbar vor der Durchführung der Überprüfung zu erfolgen (Absätze 1 und 2).

Absatz 3 nennt die bei einer betrieblichen Kontrolle zu überprüfenden wesentlichen Unterlagen und schreibt die Überprüfung bestimmter Verarbeitungsschritte oder Verwendungen vor.

In Ergänzung hierzu regelt Absatz 4 die Überprüfung der Lagerbestände, wozu auch die stichprobenweise sensorische Prüfung (Absatz 5) sowie die Prüfung der Beschaffenheit von Behältnissen und Räumen (Absatz 6) gehört.

Zu § 13

Zur Sicherung einer gleichmäßigen Überwachung aller Sparten der Weinwirtschaft haben die zuständigen Behörden in der Regel für ein Jahr die Entnahme von Proben in einem Arbeitsplan festzulegen. Dabei ist ein nach der Erfahrung der Praxis zu bestimmender Anteil der Untersuchungskapazität freizuhalten für Probeentnahmen aus Verdachtsgründen.

Absatz 2 schreibt vor, daß über jede Probeentnahme eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 3 zu dieser Verordnung anzufertigen ist. Aus ihr ergeben sich alle wesentlichen Angaben zur Identifizierung der Probe. Es erscheint zweckmäßig, die Niederschrift im Durchschreibeverfahren zu erstellen.

Zu § 14

Die Regelungen zur Zusammenarbeit der Weinüberwachungsbehörden schaffen Grundlagen für eine Verbesserung der Weinkontrolle insgesamt.

Absatz 1 regelt im Grundsatz die Unterrichts- und Unterstützungspflicht der zuständigen Weinüberwachungsbehörden unter-

einander, ohne daß dies auf die jeweiligen Behörden eines Bundeslandes beschränkt ist. Indem diese Regelung nicht auf das Ersuchen einer Behörde abhebt, geht sie weiter als die allgemeine, in Verwaltungsverfahrensvorschriften näher geregelte Amtshilfe.

Nach Absatz 2 wird auf Grund der Erfahrungen nach den Weinverfälschungen der vergangenen Jahre den mit der Überwachung beauftragten Personen bei Gefahr im Verzug die Befugnis eingeräumt, mit anderen Weinüberwachungsbehörden unmittelbar Verbindung aufzunehmen. Eine solche Befugnis ist derzeit nicht in allen Bundesländern ausdrücklich eingeräumt.

Absatz 3 sieht die Bestimmung koordinierender Behörden in den in Betracht kommenden Bundesländern vor, um die Überwachung von Betrieben mit Niederlassungen in Bereichen mehrerer zuständiger Behörden eines Bundeslandes zu erleichtern.

Der nach Absatz 4 zu gewährleistende Austausch von Proben ist im Rahmen von Ermittlungen unerlässlich.

Die Abstimmungen nach Absatz 5 dienen der gleichmäßigen Anwendung weinrechtlicher Vorschriften in den Bundesländern.

Zu § 15

Mit dieser Regelung wird § 3 Abs. 1 und 2 WeinÜV 1971 übernommen. Dabei wurde der Kreis der zulassungspflichtigen Erzeugnisse um das inzwischen nach dem Gemeinschaftsrecht zugelassene und unter Nr. 7 des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 definierte rektifizierte Traubenmostkonzentrat erweitert. Dabei handelt es sich um ein Erzeugnis, mit dessen Hilfe Weinfälschungen durch unzulässige Anreicherungen sehr erleichtert werden, weil diese mit den derzeit zur Verfügung stehenden Methoden noch nicht nachgewiesen werden können. Dieser Umstand macht es erforderlich, den Überwachungsbehörden die Möglichkeit einer Überprüfung der nach

dem Gemeinschaftsrecht vorgeschriebenen Anforderungen bereits beim Verbringen ins Inland zu ermöglichen. Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure sowie weinhaltige Getränke sind aufgrund der von der Weinkontrolle in der Vergangenheit festgestellten Kontrollbedürfnisse ebenfalls einbezogen worden. Der Hinweis auf die Verordnung (EWG) Nr. 823/87 ist gestrichen worden, weil es sich dabei um eine Durchführungsverordnung zur Verordnung (EWG) Nr. 822/87 handelt, auf die die Vorschrift in allgemeiner Form Bezug nimmt. Ebenso erscheint der ausdrückliche Hinweis auf Vorschriften über Bezeichnungen, sonstige Angaben und Aufmachungen entbehrlich, die durch die Bezugnahme auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87, das Weingesetz sowie auf die zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften erfaßt sind. Im übrigen ist die Vorschrift der Terminologie der EWG-Spirituosenverordnung angepaßt worden. Die Übernahme von Absatz 3 WeinÜV 1971 erscheint entbehrlich, weil er ohne praktische Bedeutung ist und der Verfügungsberechtigte im eigenen Interesse alles tun dürfte, um für seinen Wein die Zulassung zum Verbringen ins Inland zu erhalten.

Zu § 16

Absatz 1 übernimmt § 4 WeinÜV 1971 inhaltlich mit der Maßgabe, daß Nr. 4 nicht übernommen wurde, weil eine generelle Befreiung von abgefülltem Traubensaft bereits aufgrund der wirtschaftlichen Belangen Rechnung tragenden Vorschrift des § 14 Abs. 2 Satz 2 möglich ist.

Absatz 2 schließt die Anwendung der Ausnahmeregelungen aus den zu § 15 angeführten Gründen für rektifiziertes Traubenmostkonzentrat aus.

Zu § 17

Die Vorschrift regelt die bisher aufgrund des § 5 WeinÜV 1971 mögliche amtliche Untersuchung und Prüfung durch Stichproben neu. Dabei wird als Voraussetzung nur noch das Vorliegen des nach

Gemeinschaftsrecht erforderlichen Begleitpapiers oder Einfuhrdokuments festgelegt. Die nach der WeinÜV 1971 außerdem noch vorgesehene Möglichkeit des Stichprobenverfahrens aufgrund bilateraler Vereinbarungen hat keine praktische Bedeutung. Es ist auch, insbesondere im Hinblick auf die Fortentwicklung des Gemeinschaftsrechts, nicht damit zu rechnen, daß sie diese künftig erlangen wird. Deshalb kann auf die Vorschrift verzichtet werden.

Zu § 18

Absatz 1 übernimmt § 6 Abs. 1 WeinÜV 1971. Er wird um eine Vorschrift über die Aufgaben der Zolldienststellen bei der Kontrolle der Begleitpapiere für die Beförderung von Gemeinschaftserzeugnissen erweitert, nachdem eine entsprechende Regelung im Gemeinschaftsrecht weggefallen ist.

Die Absätze 2 und 3 übernehmen inhaltlich die entsprechenden Vorschriften des § 6 WeinÜV 1971. Für die Einfuhruntersuchung wird die für den Empfänger örtlich zuständige Untersuchungsstelle bestimmt, um die Länder im Verhältnis zum Einfuhrvolumen mit den Kosten der Auslandsweinkontrolle zu belasten.

Absatz 4 berücksichtigt die bei Namen und Anschriften der für das Erstgutachten zugelassenen Stellen eingetretenen Änderungen. Er schöpft die durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Weingesetzes erweiterte Ermächtigung des § 59 Abs. 1 Nr. 5 aus und bestimmt als Erstgutachterstellen zusätzlich die Untersuchungsämter Braunschweig und Trier. Die Bestimmung einer Stelle für Niedersachsen und einer zusätzlichen für Rheinland-Pfalz ist notwendig, weil sich in der Vergangenheit vierzehn Stellen als unzureichend erwiesen haben, und zwar insbesondere dann, wenn aus gegebenem Anlaß von den Stichproben zur ausnahmslosen Untersuchung übergegangen werden mußte (z.B. bei Fälschungen mit Diethylenglykol und Methanol).

Absatz 5 übernimmt § 6 Abs. 5 WeinÜV 1971 und paßt die Hinweise auf das Gemeinschaftsrecht den eingetretenen Änderungen an.

Absatz 6 übernimmt unverändert die Vorschrift des § 6 Abs. 7 WeinÜV 1971.

Zu § 19

Die Regelung übernimmt inhaltlich die Vorschrift des § 7 WeinÜV 1971.

Zu § 20

Die Vorschrift übernimmt inhaltlich die Vorschrift des § 8 WeinÜV 1971. Sie bereinigt ein redaktionelles Versehen, indem sie die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts in die Voraussetzungen für das Verbringen von Erzeugnissen aus Freihäfen ins Inland einbezieht. Dabei wird aus Gründen der Rechtsklarheit die Formulierung des § 15 Abs. 2 gewählt, der ebenfalls die Voraussetzungen zum Verbringen ins Inland regelt. Aus den gleichen Gründen wie dort ist auf den Hinweis auf die Verordnung (EWG) Nr. 823/87 verzichtet worden.

Zu § 21

Die Vorschrift bedroht auf der Grundlage des § 68 Abs. 2 Nr. 3 des Weingesetzes eine Reihe von Verstößen gegen Vorschriften der Verordnung mit Strafe.

Zu § 22

Minderschwere Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Verordnung werden auf der Grundlage des § 69 Abs. 5 Nr. 2 des Weingesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld bedroht.

Zu § 23

Durch diese Vorschrift wird die Wein-Verordnung an inzwischen geändertes Gemeinschaftsrecht angepaßt. Nummer 5 trägt der bei Erlaß der Neunten Verordnung zur Änderung der Wein-Verordnung nicht berücksichtigten Rechtslage Rechnung, nach der aufgrund der Richtlinie 87/250/EWG bei der Alkoholangabe Abweichungen nach oben und unten zuzulassen sind. Nummer 6 ergänzt die Bestimmungen über teilentalkoholisierten Wein.

Durch die Neunte Verordnung zur Änderung der Wein-Verordnung vom 24. August 1990 (BGBl. I S. 1834) sind in § 21 der Wein-Verordnung Bestimmungen über die Herstellung und das Inverkehrbringen von teilentalkoholisiertem Wein aufgenommen worden.

Diese Neuregelung hat sich als nicht ausreichend erwiesen. Die Herstellung solcher Getränke durch Teilentalkoholisierung ist technisch möglich, führt jedoch nicht immer zu optimalen Getränken. Es ist daher notwendig, die Herstellung derartiger Getränke auch durch Vermischen von entalkoholisiertem Wein mit Wein zuzulassen. Nach dieser Zulassung bedarf es der gesonderten Kennzeichnungsregelung für Getränke, die ausschließlich in das Ausland verbracht werden, nicht mehr. Die Änderung der Vorschrift unter Nummer 6 trägt dem Rechnung.

Ebenfalls durch die Neunte Verordnung zur Änderung der Weinverordnung ist der Anteil der Grundrebsorten bei Liebfraumilch-Weine auf 70 v. H. festgesetzt worden. Die Übergangsregelung in Nummer 8 ist geboten, um den Herstellern von derartigen Weinen, die bis zum Inkrafttreten der Neunten Verordnung zur Änderung der Wein-Verordnung nach den bis dahin geltenden Vorschriften aus Trauben früherer Jahrgänge mit der Herstellung begonnen haben, das Inverkehrbringen derartiger Erzeugnisse zu ermöglichen. Erzeugnisse, bei deren Herstellung Trauben verwendet werden, die nach dem 31. August 1990 geerntet werden, unterliegen der neuen Regelung.

Zu § 24

Die Ermächtigung soll es ermöglichen, die bereits mehrfach geänderte Wein-Verordnung in der Fassung bekanntzumachen, die sich aus dieser Verordnung ergibt, um ihre Anwendung zu erleichtern. Dies erscheint insbesondere wegen der Vielzahl aktualisierter Verweise auf das Gemeinschaftsrecht erforderlich.

Zu § 25

Von dem Inkrafttreten am Tage nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt macht die Vorschrift zwei Ausnahmen.

Das Inkrafttreten der Übergangsregelung des § 9 Abs. 1 wird rückwirkend auf den 1. September 1989 festgelegt. Von diesem Zeitpunkt an gilt die durch Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 2600/89 vom 25. August 1989 in die Verordnung (EWG) Nr. 986/89 eingefügte Ermächtigung des Artikels 20 Abs. 3 Buchstabe d an die Mitgliedstaaten, Übergangsregelungen zuzulassen.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 10 über Kontrollzeichen wird auf den 1. September 1992 festgelegt. Dabei wird die für Herstellung, Verwendung und Überwachung der Verwendung der Kontrollzeichen benötigte Vorlaufzeit berücksichtigt. Es wird klargestellt, daß die Verpflichtung zur Verwendung des Kontrollzeichens für Weine ab Ernte 1992 besteht.

Die übrigen Vorschriften treten am Tag nach der Verkündung der Verordnung in Kraft, weil insbesondere die vorgenommenen Anpassungen an das Gemeinschaftsrecht keinen Aufschub dulden.

Gleichzeitig treten die Vorschriften der Wein-Überwachungs-Verordnung vom 15. Juli 1971 außer Kraft. Dies gilt jedoch nicht für § 1 Abs. 4, 5 und 7 bis 9 sowie die sich auf diese Vorschriften beziehenden Anlagen. Solange die Länderregierungen noch keine eigenen Rechtsverordnungen zur Regelung der Einzelheiten der Buchführung erlassen haben, müssen diese Vorschriften weitergelten, damit hinsichtlich der Buchführung keine Regelungslücke entsteht.

14.12.90

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Überwachung des Verkehrs mit Wein, Likörwein,
Schaumwein, weinhaltigen Getränken und Branntwein
(Wein-Überwachungs-Verordnung - WeinÜV)

/ Der Bundesrat hat in seiner 625. Sitzung am 14. Dezember 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Anlage

Ä n d e r u n g e n
der
Verordnung zur Überwachung des Verkehrs mit Wein,
Likörwein, Schaumwein, weinhaltigen Getränken
und Branntwein
(Wein-Überwachungs-Verordnung - WeinÖV)

1. Zu § 8 Abs. 2

§ 8 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Für Erzeugnisse im Sinne von Absatz 1, deren Beförderung im Inland beginnt und endet, hat der zur Ausstellung des Begleitpapiers Verpflichtete unverzüglich der für den Sitz oder Wohnort des Absenders zuständigen Stelle eine und der für den Sitz oder Wohnort des Empfängers, zuständigen Stelle zwei Kopien zu übersenden, die davon eine unverzüglich der zuständigen Stelle des Versandortes zuzuleiten hat."

Begründung:

Eine lückenlose Kontrolle, wie in der amtlichen Begründung gefordert, ist nur mit dem Prinzip der Versendung von drei Kopien möglich. Eine Kopie des zugelassenen Geschäftspapieres wird der für den Absender zuständigen Stelle zum Zeitpunkt der Beförderung des Erzeugnisses übersandt. Nachdem die für den Empfänger zuständige Stelle eine Kopie an die für den Absender zuständige Stelle zurückgeschickt hat, kann durch einfache Zuordnung der Dokumente der Verbleib des Erzeugnisses lückenlos festgestellt und eine bessere Nutzung der Begleitpapiere für die Weinkontrolle erreicht werden.

2. § 10 Abs. 5 Satz 1 und Anlage 1

- a) In § 10 Abs. 5 ist Satz 1 ab der Nummer 1 durch folgende Fassung zu ersetzen:

- "1. eine fortlaufende Nummer,
2. einen Hinweis auf den Flaschenkapselhersteller sowie
3. die Angabe der Nennfüllmenge in Buchstaben und Ziffern in einer Höhe von, jeweils mindestens zwei Millimetern

enthalten und sie im übrigen nach Maßgabe der Anlage 1 (zu § 10 Abs. 2) gestaltet sind."

- b) In Anlage 1 sind in den Mustern 1 bis 4 jeweils in Satz 2 die Worte

"mit eingedrucktem Bundesadler"
zu streichen.

Begründung:

Anlage 1 (zu § 10 Abs. 2) sieht vor, daß die Kontrollzeichen einen Guillochensicherheitsaufdruck mit eingedrucktem Bundesadler enthalten. Der eingedruckte Bundesadler könnte bei anderen als inländischen Weinen den irreführenden Eindruck erwecken, es handle sich um deutsche Erzeugnisse. Der Verzicht auf den eingedruckten Bundesadler bei allen Weinen dürfte dem gemeinschaftsrechtlichen Diskriminierungsverbot Rechnung tragen. Inländische Weine sind hinreichend durch die farbliche Gestaltung (schwarz-rot-gold) kenntlich gemacht.

3. § 15 Abs. 1 Satz 1

In § 15 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte
"weinhaltige Getränke,"
zu streichen.

Begründung:

Es gibt noch keine speziellen Rechtsvorschriften der EG über weinhaltige Getränke. Die Regelungen im Weingesetz über die inhaltliche Beschaffenheit ausländischer weinhaltiger Getränke werden durch das Verbot von Maßnahmen gleicher Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen nach Artikel 30 EWG-Vertrag überlagert. In der für amtliche Einfuhruntersuchungen zur Verfügung stehenden kurzen Zeit läßt sich häufig nicht klären, ob Behauptungen der Importeure weinhaltiger Getränke aus anderen Mitgliedstaaten, deren Beschaffenheit nicht den Bestimmungen des Weingesetzes z.B. über Zusatz- und Aromastoffe entsprechen, zutreffen, das Erzeugnis sei im Herkunftsland rechtmäßig hergestellt und vermarktet worden und deshalb nach der Rechtsprechung des EuGH zu Artikel 30 EWG-Vertrag auch hier verkehrsfähig. Weinhaltige Getränke sollten deshalb, wie bisher, nicht zum Verbringen ins Inland zugelassen werden müssen.

4. § 18 Abs. 3 Satz 1

In § 18 Abs. 3 Satz 1 sind nach dem Wort

"Verfügungsberechtigten"

die Worte

"; das Gutachten der amtlichen Untersuchungsstelle kann
beigefügt werden"

einzufügen.

Begründung:

Es kommt immer wieder vor, daß die Zolldienststellen die Verfügungsberechtigten nicht über die einzelnen Beanstandungsgründe unterrichten und daß diese sich deshalb direkt an die Untersuchungsstelle wenden, um den Inhalt des Gutachtens zu erfahren. Der dadurch entstehende Verwaltungsaufwand würde vermieden, wenn der Verfügungsberechtigte schon von der Zolldienststelle das Gutachten erhalten würde.

5. § 18 Abs. 3 nach Satz 2 und Satz 3

In § 18 Abs. 3 sind

a) nach Satz 2 folgende Sätze einzufügen:

"Ein Zweitgutachten kann nicht beantragt werden, wenn das Erzeugnis nach Entnahme der Probe, die dem Erstgutachten zugrunde lag, önologisch behandelt worden ist. In einem solchen Fall haben die Zolldienststellen über das behandelte Erzeugnis erneut ein Erstgutachten einzuholen.";

- b) in Satz 5 - neu - (Satz 3 alt) nach dem Wort
"Antrag"
die Worte
"auf Erstattung eines Zweitgutachtens"
einzufügen.

Begründung:

Diesem Änderungsverlangen zugrunde liegende Fälle gibt es immer wieder. Es ist nicht der Sinn des Zweitgutachtens, ein Erzeugnis zu beurteilen, das infolge zwischenzeitlicher önologischer Behandlung nicht mehr mit dem identisch ist, das Gegenstand des Erstgutachtens war.

6. § 23 nach Nummer 1 (§ 8b WeinVO)

In § 23 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. § 8b wird wie folgt gefaßt:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Abweichend von Absatz 1 darf im Weinwirtschaftsjahr 1990/91 auch bei Qualitätswein b.A. die Bezeichnung "Der Neue" verwendet werden, wenn im übrigen die Bestimmungen des Absatzes 1 eingehalten werden.""

Als Folge ist in

§ 25 Abs. 2 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"§ 23 Nr. 1a tritt mit Wirkung vom 1. September 1990 in Kraft."

Begründung:

Durch die Neunte Verordnung zur Änderung der Wein-Verordnung vom 24. August 1990 (BGBl. I S. 1834) sind die Voraussetzungen geregelt worden, unter denen die Bezeichnung "Der Neue" verwendet werden darf. Die Bezeichnung ist ausschließlich für Landwein vorgesehen.

Bereits in der Vergangenheit ist diese Bezeichnung im Hinblick auf Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe a und Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 997/81, diesbezüglich geändert durch Artikel 1 Nr. 7 der Verordnung (EWG) Nr. 632/89 vom 10. März 1989 (ABl. Nr. L 70/6), sowohl für Landwein als auch für Qualitätswein b.A. verwendet worden, ohne daß die Voraussetzungen für die Verwendung dieses Begriffs in der Wein-Verordnung geregelt waren. Eine Anzahl von Betrieben hat auch im Jahre 1990 vor Inkrafttreten der Neunten Verordnung zur Änderung der Wein-Verordnung am 1. September 1990 umfangreiche Werbemaßnahmen durchgeführt, um auch aus der Ernte 1990 Qualitätswein b.A. mit der Bezeichnung "Der Neue" vermarkten zu können.

Im Hinblick auf das späte Inkrafttreten der Neunten Verordnung zur Änderung der Wein-Verordnung und die grundsätzliche Zulässigkeit nach gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften ist eine Übergangsregelung für Qualitätswein b.A. des Jahrgangs 1990 geboten.

7. § 23 Nr. 6 Buchstabe a (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 WeinVO)

In § 23 Nr. 6 Buchstabe a ist in § 21 Abs. 1 Nr. 1 das Wort

"ausschließlich"

zu streichen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

8. Zu § 23 Nr. 6 nach Buchst. c (§ 21 Abs. 3 -neu- WeinVO)

In § 23 Nr. 6 ist nach Buchstabe c folgender Buchstabe d anzufügen:

'd) Folgender neuer Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Bei den Getränken nach den Absätzen 1 und 2 ist das Zusetzen von Traubenmost und rektifiziertem Traubenmostkonzentrat zur Süßung zulässig."

Begründung:

Die Süßung von Getränken nach den Absätzen 1 und 2 erfolgt herkömmlicherweise nach dem Vorgang der Entalkoholisierung. Nachdem in jüngster Zeit vereinzelt von Weinüberwachungsbehörden Bedenken gegen die Zulässigkeit dieser Verfahrensweise geäußert wurden, erscheint eine klarstellende Regelung dahin gehend notwendig, daß der Zusatz von Traubenmost und rektifiziertem Traubenmostkonzentrat zum Zwecke der Süßung zu entalkoholisiertem Wein oder teilentalkoholisiertem Wein sowie zu schäumenden Getränken im Sinne des § 21 Abs. 2 WeinVO zugelassen wird. Die Süßung nach der Entalkoholisierung bewirkt eine Geschmacksverbesserung dieser Getränke.

9. § 23a - neu -

Nach § 23 ist folgender § 23a einzufügen:

"§ 23a

Änderung der Schaumwein-Branntwein-Verordnung

Die §§ 10 und 19 Abs. 2 der Schaumwein-Branntwein-Verordnung vom 15. Juli 1971 (BGBl. I S. 939), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625), werden aufgehoben."

Begründung:

Die Aufhebung der Vorschriften ist notwendig aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache 179/85 (pétillant de raisin). Der Erlass einer Verordnung zur Änderung der Schaumwein-Branntwein-Verordnung, mit der die Regelungen aufgehoben werden sollte, verzögert sich bis zum Abschluß der Kodifizierung der Verordnungen (EWG) Nr. 358/79 und 3309/85. Die EG-Kommission hat zu erkennen gegeben, daß sie eine weitere Verzögerung der Rechtsanpassung aufgrund des Urteils nicht hinnehmen will. Zur Vermeidung eines weiteren Vertragsverletzungsverfahrens ist es deshalb notwendig, § 10 der Schaumwein-Branntwein-Verordnung sowie die Bewehrung dieser Regelung in § 19 Abs. 2 aufzuheben.